

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist für die Wahl zum Rat der Stadt in 29 Wahlbezirke und für die Wahl der Bezirksvertretung in 3 Stadtbezirke eingeteilt. Das Wahlgebiet für die Wahl des Oberbürgermeisters und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist das gesamte Stadtgebiet. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen wurde weiterhin für die Stimmabgabe in 120 Stimmbezirke eingeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07. August 2025 bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 14. September 2025 zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 60 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 14. September 2025, um 16:00 Uhr in der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen und im Heinrich-Heine-Gymnasium, Lohstr. 29, 46047 Oberhausen, zusammen.

4. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes zu den Wahlen am 14. September 2025

- einen amtlichen weißen Stimmzettel (Wahl des Oberbürgermeisters),
- einen amtlichen grünen Stimmzettel (Gemeindewahl),
- einen amtlichen rosa Stimmzettel (Bezirksvertretung),
- einen amtlichen flieferfarbenen Stimmzettel (Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr).

Jede(r) Wähler(in) hat für die Wahl des Oberbürgermeisters, der Gemeindewahl, die Bezirksvertretungswahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters kann nur ein Bewerber auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde kann jeweils ein Bewerber und für die Wahl der Stadtbezirksvertretung jeweils eine Partei oder Wählergruppe auf den Stimmzetteln gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin und seine/ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie die ersten 3 Bewerber(innen) der zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede(r) Wähler(in) hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die er/sie durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.

Ein(e) Wähler(in), der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt; eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der/Die Wähler(in) gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher

Partei / welchem Bewerber / welcher Wählergruppe sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnungen von Umstehenden nicht erkannt werden können.

Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne gelegt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an den Wahlen teilnehmen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks (Gemeindewahl und die Bezirksvertretungswahl) oder
 - durch Briefwahl.

Wer zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 durch Briefwahl wählen will, benötigt

- für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einen amtlichen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen“
 - für die Wahl zur Vertretung der Stadt einen amtlichen Stimmzettel (grün) seines Wahlbezirks mit dem Aufdruck „Wahl Vertretung der Stadt Oberhausen“,
 - für die Wahl der Bezirksvertretung einen amtlichen Stimmzettel (rosa) seines Stadtbezirks mit dem Aufdruck „Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks“,
 - für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einen amtlichen Stimmzettel (flügelgelb) mit dem Aufdruck „Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr“
 - für die Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gemeinsam einen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot),
7. Wer bei den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit allen Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen/ Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.
Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Oberbürgermeister abzusenden.
 8. Jede(r) Wahlberechtigte kann zu jeder Wahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 Strafgesetzbuch). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Willensentscheidung oder ohne geäußerte Willensentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Oberhausen, 28.08.2025

Schranz
Oberbürgermeister